

Nachricht jetziger Zeit,

denen sich ereignenden Vorfällenheiten im gemeinen Wesen, und sonderlich von der fürwährenden Münzverbesserungs Angelegenheit, nach dem bisherigen Vorgang, Ausgange, und erfolgenden Bestand, nebst denen allgemeinen Grundsätzen des Münzwesens.

Ulm, 1766.

V. Stück.



Sortsetzung des vorigen.

S. 16.

Was nun ferner den Salvations Fuß anbelangt, so kan solcher auch nicht lang eingehalten werden. Dann 1.) gehet bey dem ad interim angenommenen 24. fl. Fuß die Intention allerseitiger Eratze dahin, daß es dabey nicht belassen, sondern der Geldcours endlich der Ausmünzung gleich gemacht und auf 20. fl. reducirt werden solle. Ferner 2.) so werden die Kreuzer auf 22. fl. an der feinen Mark ausgemünzet und sind folglich um 10. pro Cent von geringern Gehalt. Und obwohl 3.) die ganzen 7. und 7. Kopfstücke von gleichen Gehalt sind, und daran die feine Mark Silber auch auf 20. fl. vermünzt wird, so ist doch ihr innerlicher Werth deswegen geringer, weil sie mehr Zusatz von Kupfer als die Thaler haben, und da das 13. Löthige Silber besser und von höhern Werth ist, als das 8. 9. und 10. Löthige, so hat auch ein ganzer Thaler allzeit einen größern innerlichen Werth als 6. Kopfstücke oder 120. bis 150. Stücke einzelner Kreuzer, um so mehr, da die ebenmäßige Quantität Silbers bey letztern sich nicht befindet, bey erstern aber wegen schwer zu machender Probe noch zweifelhaft ist; und daher wollen die meisten lieber einen ganzen Thaler als so viel Kopfstücke oder Kreuzer annehmen, auch in benöthigten Fall lieber einige Kreuzer mehr dafür geben.

Nächst

Nächst diesem 4.) so werden nicht allem die Französische grobe Silber Sorten, so viel man deren habhaft werden kan, sondern auch die Conventions Thaler selbstn wieder eingeschmelzt, und zu kleinern Scheidemünzen umgeprägt, und damit rar gemacht. Hierdurch geschieht es, daß selbige gegen die letztern nicht allein wegen ihrer verringerten Anzahl im Valor erhöht werden, sondern auch die Münzstädte selbstn, welche zu dem Ende alle gute Gelder mit einem Agio aufzuwechseln lassen, zu sothaner Erhöhung den Anfang machen. Weiter 5.) dabey der Handelschaft nur allein die guten Gelder können gebraucht werden, so ist zu dem Ende nöthig, daß selbige benebst denen Goldstücken von denen Handelsleuten zu seiner Zeit ebenfalls aufgesuchet und mit Agio eingewechselt werden, wodurch die Erhöhung des gewöhnlichen Geldcours nicht weniger befördert wird, jedoch aber ohne Verderb des Commercii nicht behindert werden mag. Endlich 6.) ist es besage §. 15. nicht möglich daß ein bestimmter Ausmünzungs Fuß aller Orten durchgehends lang eingehalten werden könne, worauf aber vermög der Erfahrung eine Steigerung derer guten Geldsorten allzeit nothwendig erfolget. Alle diese jetzt angeführte Gründe geben demnach genugsam zu erkennen, daß auch ein angenommener Valuations Fuß nicht lang andauern, vielweniger aber beständig seyn könne.

Zu mehrerer Erläuterung dessen, ist sonderhentlich in Erwägung zu ziehen, daß der innerliche und äußerliche Werth derer Gelder nicht von einander zu unterscheiden sey. Und wie ersterer von deren Gehalt dephendet und desto grösser ist, je mehr selbige silberreich sind; Also ist die Valuation oder der beygelegte äußerliche Werth eine Vergleichung und Bestimmung des innerlichen Werths, welchen die groben und geringen Geldsorten gegen einander haben. Wann nun diese Bestimmung also eingerichtet wird, daß der innerliche und äußerliche Werth einander gleich gemacht wird, so können die Leute ohne Nachtheil und Betrug miteinander handeln, ausser dem aber leidet der eine Theil Schaden, oder wird von dem andern hintergangen. Solchergegestalt wird in dem Wechsel derjenige verbortheilt, welcher die Gelder von besserem Werth für die, von schlechtern, hingiebet. Hingegen bey dem Kauf, der Verkäufer, und bey dem Lohn, der Arbeiter, welche die schlechtern Gelder stat der guten für ihre Waaren und Arbeit bekommen. Nachdem aber nun in denen vorhern Reichs Craisen der Handel mit Gulden, Bagen und Kreuzern geführt, und der Gulden in 60. Stück solcher Kreuzer eingetheilt wird, deren innerlicher Werth dem Werth eines ganzen Guldens gleich seyn sol-

te, so verstehet man auch bey dem Handel allezeit dergleichen Kreuzer darunter. Alldieweil aber die vorhandene Bagen und Kreuzer von geringem innerlichen Werth sind, als die ganzen Gulden und Thaler, so wird der Verwechsler, der Verkäufer und der Arbeiter verbortheilt und alle in gelappt werden an ihrem ganzen Geld, Waaren, Arbeit und geleisteten Berrichtungen Schaden. Sothanen Schaden zu entgehen, suchet ein jeder deren den innern Werth derer groben Gold- und Silber Sorten mit denen geringern Münzen, in mehrere Gleichheit zu setzen, der Verwechsler durch ein Agio, der Verkäufer und Arbeiter durch Aufschlag und Vertheuerung seiner Waaren, Arbeit und Berrichtungen. Und solches geschieht es, daß niemand mehr die groben Münzsorten, und so nach den ganzen Thaler oder Gulden für resp. 120. oder 60. Stück solcher Kreuzer, welche dem innerlichen Werth eines ganzen Thalers oder Guldens nicht gleich sind, hingeben will; und weil so dann der Verkäufer und Arbeiter die ganzen Gelder höher annehmen muß, so schlägt er diesen Verlust auf seine Waaren und Arbeit, und giebt selbige zu seiner Entschädigung theurer. Dann es ist gleich viel, ob jemand 24. Pf. Fleisch à 5. Kr. für 1. ganzen Thaler zu 2. fl. gerechnet, verkauft, oder ob er das Pf. Fleisch für 6. Kr. verkauft, und den Thaler zu 2. fl. 24. Kr. annimmt; in beyden Fällen bekommt er für seine 24. Pf. Fleisch nicht mehr und nicht weniger als 1. ganzen Thaler.

Auf solche Weise wird aber nun dieser zweifache Werth derer Gelder im Handel und Wandel vermischet und mit dem verschiedenen Gehalt derselben zugleich gehandelt. Bey Schliessung des Handels, hat man seine Absicht auf den guten Gehalt gerichtet, und zwar auf einen Gulden, welcher die Hälfte eines Thalers ist, und auf Kreuzer, deren 60. Stück dem innerlichen Werth eines Guldens gleich sind, die Bezahlung aber geschieht mit geringern Kreuzern, wovon 60. Stück zu Vergütung eines Guldens nicht hinlang, mithin kommen bey Vollziehung eines Handels einley Geldsorten, von doppeltem Valor vor.

Da man aber doch keiner Sache einen grössern Werth, als welchen sie in der That hat, mit Rechte geben, und mithin auch denen Scheidemünzen keinen über ihren innerlichen und eigentlichen Werth erhöhten Valor mit Bestand belegen kan, so ist es ganz natürlich und erfolget nothwendig, daß selbiger niemals von etner langen Dauer seyn könne.

Die zu Verbehaltung der gesetzten Valuation bestimmte und vorzuzubehrende Zwangs Mittel, werden ohne Einsicht in die menschlichen Handlungen

lungen in Vorschlag gebracht und verordnet. Sie können so wenig in eine Wirklichkeit gesetzt werden, als wenig sie mit der Billigkeit übereinstimmen, alldieweil der eine vor die groben Geldsorten, wann er solche nöthig hat, gern etwas mehrers giebt, und der andere in dem Fall darauf zu halten, und das mehrere anzunehmen befugt, und seine gute Gelder gegen die schlechten hinzugeben nicht schuldig ist, sondern selbige lieber vor sich behält und behalten kan, auch keine Aufsicht hinlanget, einer nach und nach sich wieder hervorthuenden gegründeten Steigerung Einhalt zu thun.

§. 17. Solche unthunliche Vorkehrungen finden sich in dem Augspurgischen Münz-Recess und sind daraus von einer Hochlöbl. Fränkischen Kreis-Versammlung wiederholt, und kurz vor derselben Verabscheidung aufs neue nachfolgender massen publicirt worden.

Münz-Abschluß des Hochlöbl. Fränkischen Craises d. d. Nürnberg den 4. Novemb. 1765.

Nachdem die so heilsame, als ernsthafte Verordnungen, welche Hohe Herren Fürsten und Stände des Fränkischen Craises nach deutlicher Anleitung und Maafsgab deren, im Münz-Wesen vorhandenen so älteren als jüngeren Reichs-Satzungen, Ordnungen, Abschieden und Schlüssen zum Behuf der gemeinen Wohlfart, und zu Tilgung deren, von jeher leider! allzuviel überhand genommenen, und noch immer im Schwang gehenden Münz-Gebrechen und Unordnungen haben ausgehen, und durch öffentlichen Druck mehrfältig verkündigen lassen, Kraft deren unter anderen dieses sonderheitlich verfügt und alles Ernstes geboten worden, die auf eine einmal bestimmte gewisse und ächte Maafseren oder kleineren Sattungen im Handel und Wandel hienach ohnverweigerlich durchaus anzunehmen und zu verausgaben, dann hieber nicht mit darauf schlagenden Aufgeld nach Willkühr zu ersteigern, hienunter auch keine ebenfalls höchst verpönte sonstige Gefährde, Unterschleiffe, wucherliche Auf- und Einwechslungen, mittels Einschlebung auswärtiger schlechter, und bevorab unwehrter Schied-Münzen und Hinausschleiffung guter Gelderen, mithin überhaupt die Ausfuhr Gold und Silbers, wie auch all anderer dergleichen gangbaren Sorten bey Vermeidung deren

ren darauf gesetzten geschärfsten Vermögens- und Leibes, auch wohl Lebens-Strafen nirgendwo zu Schulden kommen zu lassen, bis nunzu gleichwohl außer Augen gesetzt worden, daherentgegen aber der tief eingewurzelte Frevelmuth derer gewinnfüchtigen Münz-Verbrecher, als mancherley Wechselern, Kauf- und Handels-Leuten, Christen und Juden, mit steter Vergrößerung deren daraus entstehenden ärgsten Verwirrungen, Schäden und Benachtheilungen des gemeinen Weesens sowohl in Handel und Gewerbschaften, als auch in anderen zum Nahrungs-Stand des armen gemeinen Manns, Bürger und Unterthans ohnentbehrlichen Lebens-Erfordernissen und Waaren je mehr immerzu angefliegen, und ungeheuer ausgeübet worden ist, so aber auch einer Seits von daher gerühret hat, daß nicht überall von Obrigkeits wegen über sothane heilsame Gebote und Verbote mit gleichem Ernst und Strenge, ohne Nachsicht und Geduldung derley eigenwilliger Uebertretungen, gehalten worden;

Als haben Eingangs erwähnte Hohe und Löbl. Herren Fürsten und Stände vorzüglich in Absicht der würllichen Einführung des (einem künftigen Reichs-Schluß unabbrüchig) ehemals schon angenommenen Oesterreichischen und Chur-Bayerischen Münz-Conventions-Fußes vom 21ten Sept. 1753. dann zu genauester Beobachtung obangezogener Reichs- und Crais-Münz-Satzungen und Schlüssen des Endes, um solchem durch die Verspätung je länger, je unheilbarer werdenden Land und Leut verderblichsten Unweesen das Ziel nach aller Schärffe unverweilt zu stecken, der unhindanfezlichen Nothwendigkeit zu seyn ermessen, anmit sich um da mehr vermüßiget gesehen, und beschlossen, mehr beregte vormalige Verordnungen nicht allein zu erneuern, sondern auch allweegs zu schärffen, und darüber im Crais allenthalben stet, fest, und unverbrüchlich halten zu lassen, daß, gleichwie es vorhin schon, und besonders theils in dem Haupt-Crais-Münz-Schluß vom 7ten Octobr. 1754. dann in dem Münz-Probationss-Abschied vom 6ten May 1761. theils auch in dem Crais-Patent vom 2ten Decembr. 1763. widerholend enthalten und ausdrücklich ver-

füget worden ist, daß, Sowohl die Post-Rutschen, ohne aber Hiebey die, auf sonst erlaubte Dinge sich erstreckende Post-Freyheit im mindesten zu Träncken, als auch insgemein jede Fuhr-, Land- und Fracht-Wägen, ingleichen die Schiffe und Wasser-Fahrten, in Absicht auf alle mit einer Verperschierung oder Plambirung und Atestirung überhaupt von Obrigkeits wegen als mit deutlicher Bemerkung des enthaltenen Geld-Werths, dann des

bestimmten termini ad quem nicht versehene Coffres, Käffer, Verschläge und Paqueten eines jeden Durchreisenden oder sonst verkundschafteren Eigenthümers und Geld-Händlers, Christen und Juden, auf welche insgesammt nur mit guten Grund ein Verdacht und zwar um so mehr von daher fallen kan, woferne selbe, wie erst gemeldet, mit keinen Obrigkeitlichen Certificaten versehen seynd, überall auf denen Zollstätten zu Wasser und Land visitiret, sofort

2. gegen die schuldig befundene Contravenienten Christen und Juden, die dergleichen geringhaltige und nicht Conventionsmäßige Geld-Sorten in den Craiß einführen wollen, sogleich mit der Confiscation, Zuchthaus, Bestungs-Bau, Schutz-Auskündigung, Landes-Verweisung, und Staupen-Schlag, ja wohl auch noch mit geschärfteren Straffen verfahren werden solle, es wäre dann, daß von solch ihrem Vorhaben eine vorläufige Anzeige geschehen, welchen Falls die eindringende Conventions-widrige Geldere in die Craiß-Münzstätte alsfort verwiesen werden, nicht weniger ausserdem den stillen Denuncianten von solch an confiscirten Gelderen das Drittel mit Verschweigung des Rahmens zur Belohnung ihrer getreuen Anzeige zu statten kommen solle. Und da nebenst

3. vielfältig mißfälligst wahrzunehmen gewesen, daß theils von Christen und fast mehrtheils von Juden, bevorab denjenigen, welche bey denen Münzstätten sich zu Silber-Lieferanten bedingen, und dafür mit daraus geprägten nicht Conventionsmäßigen Gelderen bezahlen lassen, solche darauf hin überall in denen Landen in großen Summen höchstschädlich verbreitet worden; So solle denenselben eben so wenig zugelassen seyn, um dergleichen ringhaltige Geldere weder in großen noch kleinen Zahlungen hie zu Land unter das Publicum fort auszustrauen, welches gemeinlich unter dem bloßen listigen Vorwand geschiehet, daß Sie ihre Lebens-Nothdürften und Waaren damit an Orten, wo selbige den vollgültigen Cours haben, sich anschaffen wolten, sondern eben so verboten seyn, diese auch nur allein für sich aufzubehalten. Sodann solle allen inheimischen Handels-Leuten, und besonders

4. Sämtlichen im Craiß wohnhaften Juden bey Vermeidung oben angelegter empfindlicher Straffen alsbalden auferleget werden, sich weder öffentlich noch heimlich zu Einbringung mehr-besagter verbotener schlechten

schlechten groben oder kleineren Münzen, es geschehe gleich von Ihnen selbst, oder durch Mittels-Personen, irgendwo gebrauchten zu lassen, hienächst wird ebenmäßig

5. In Ansehung jener höchst strafbaren Mißhändlern, welche die gangbare gute Gold- grobe und andere Silber-Sorten über ihren Craißes wegen, gefest und bestimmten ächten Werth durch Umwechslung aufzusteuern sich erfrehen, hienit verordnet, daß von jeder Landes-Obrigkeit jene beyderley Münzen bey ihrer Entdeckung aller Orten nicht allein ohnmachlässig confisciret, sondern auch dieselige, welche sich in erst beregten Verbrechen-Fällen schuldig erfinden lassen, in gefängliche Haft und zur gerichtlichen Inzucht gezogen, sofort gegen dieselbige als vorseyliche Uebertretere und Verächtere deren Münz-Geboten mit vorerwehnten in denen Reichs-Gesetzen verhängten Straffen an Ehr, Gut, Leib und Leben nach aller Strenge verfahren, wie nicht weniger denen redlichen Angebern nur benannter Frevelern von solch confiscirten Gelderen ein Drittel, wie oben bereits bemerkt ist, abgereicht werden solle.

6. Wird denen Christen und Juden das eigene Einschmelzen und Abreiben deren edlen Metallen, wo zumalen das Brechen und Schmelzen des rohen Silbers insonderheit nirgendwo, als auf denen privilegirten Münzstätten vorhin zu geschehen hat, wie auch keine solche Kiefferung jemal anzunehmen, zugelassen ist, unter schärfster Bestrafung hie durch anderweit ausdrücklich untersaget, und verboten. Und eben so wenig wird

7. Denen Gold-Schmiedten die Verarbeitung des Silbers unter 23. löthig, denen Dratzieheren aber, Treffen-Fabricanten und dergleichen Verlegern unter 15. löthigen Gehalt verstatet. Wobenebenst

8. Um mehrerer und genugsamer Behhaltung willen des Gold und Silbers, theils zu gemeinnützlichen Behaltung desselben ergiebiger Vermünzung auf denen Craiß-Münzstätten, theils auch in ohnübertrieblen billigen Ankaufs-Preisen für höchst vorträglich, ja für ohnungänglich angesehen worden ist, daß allen denjenigen Personen, welche in keinen öffentlichen Ehren-Aemtern stehen, das Tragen derer Treffen, und Galonen von jeder Landes-Obrigkeit ernstlich verwehret, und verbo-

ten, bey denen übrigen Personen aber gewisse Schranken durch Polier- und Kleider-Ordnungen ebenfalls mögen gesetzt werden.

Auf daß sich nun jederman im Craiß für Schaden und Straffe selbst hüten, und mit der Unwissenheit nirgend entschuldigen könne; So ist all dieses nach ausdrücklichen Willen Hoher Herren Fürsten und Stände in gegenwärtiges Patent verfasst, zum Druck befördert, dann zu Jedermans schuldigster Nachricht zugleich öffentlich anzuschlagen, auch zum Öftern unaussetzlich verkündigen zu lassen, angeordnet worden. Signaturum Nürnberg, den 4. Novembr. 1765.

§. 18. Von Churbayern ist nunmehr auch ein Münz-Patent nach dem 24. fl. Fuß publicirt worden, worinnen aber die daselbst längstens angenommene Proportion zwischen Gold und Silber dergestalt bey behalten wird, daß der Ducaten den Valor zweyer Conventions-Thaler gleich kommen, und mithin s. fl. 48. Kr. gelten solle, damit durch solchen etwas erhöhten Werth des Silbers der Ausföhrung sothaner Conventions-Thaler in fremde Lande einige Schrancken gesetzt werden mögen.

§. 19. Allgemeine Grundsätze des Münzwesens.

Wer seine Nahrung selbst anbauet und zubereitet, seine Kleider selbst verfertigt, und seine Wohnung selbst zurichtet, und sich nur allein mit der Nothdurft begnügt, und derer Bequemlichkeiten entäußert, der hat keines andern Dienste und Hülfe zu seiner Erhaltung nöthig. Dieses ist die natürliche und schlechte, aber leichte und ruhige Lebensart, welche nur in dem Stand der Natur, wo niemand von dem andern abhänget, statt hat, in einer beständigen Arbeit den Zeitvertrieb findet und keine andere Bequemlichkeit suchet, als die man sich selbst, oder durch seine Familie verschaffen kan.

Die Fortsetzung folgt.